Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4145

15. 03. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 3880 –

Tod des abgeschobenen nigerianischen Asylbewerbers Kola Bankole II

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage über die Umstände des Todes des nigerianischen sozialdemokratischen Oppositionellen Kola Bankole im Zuge seiner Abschiebung (Drucksache 13/3188) ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend: Die Sachverhaltsdarstellung ist verkürzt, wichtige Informationen wurden von der Bundesregierung nicht angeführt. Sie beruhen zudem in Teilen des geschilderten Geschehensablaufs auf den Angaben nur eines BGS-Beamten. Die anderen fünf an dem Abschiebeversuch Bankoles beteiligten BGS-Beamten haben nach unseren Erkenntnissen jedoch davon abweichende Aussagen gemacht. Schließlich hat die Bundesregierung die von mir gestellten Fragen 1c) und d), 3, 4, 5 und 6 nicht bzw. unzureichend beantwortet.

In einer Stellungnahme vom Oktober 1995, die von 20 Ärztinnen und Ärzten, die zum überwiegenden Teil der „Deutschen Sektion der Internationalen Ärzte für die Verhütung des Atomkrieges – Ärzte in sozialer Verantwortung e.V." angehören, unterschrieben worden ist, wird der tödlich verlaufene Abschiebevorgang Bankoles folgendermaßen beschrieben: Bankole wurde „in verschlungener Hockstellung durch ein Spalier hochrangiger Vorgesetzter (des BGS) ins Flugzeug getragen. Sie banden ihn nach heftigem Kampf mit zahlreichen Fesseln, einschnürendem Brustgurt und bäuchlingsüberkreuzten Armen an den Flugsitz. Von vorn preßte ihm der Erfinder des selbstgebastelten, 5,5 cm dicken Strumpf-Gurtknebels, diesen gegen Mund und Nase, wobei er von weiteren Grenzpolizisten wie eine Trense nach hinten gezerrt wurde. Trotz deutlich abnehmendem Puls und der unübersehbaren Erstickungsgefahr durch den nachgewiesen atembehindernden Knebel versuchten sie (die BGS-Beamten) die Zeit bis zur erwarteten Schlafmittelwirkung 15 Minuten lang zu überbrücken, unter allen Umständen ein Aufmerksamwerden der Passagiere durch Schreien zu verhindern. Erst als Dr. H. Pupillenstarre feststellte, entfernten sie widerwillig den Knebel."

Dr. H. hatte „dem totalgefesselten, nach Luft ringenden, massiv geknebelten Bankole ein Schlafmittel injiziert und schritt erst dann gegen die Knebelung ein, als der Puls allmählich ganz abgeebbt und die Pupillen starr waren. In Verkennung der offensichtlich hochakuten Lebensgefahr verzichtete er auf Wiederbelebungsversuche."

Der Frankfurter Arzt Claut Metz zitiert in der Zeitschrift „betrifft: Justiz" (Dezember 1995) Aussagen von den knebelnden BGS-Beamten: „(Sie) hatten zu Protokoll gegeben, sie brauchten den Knebel zur Bändigung und Verhinderung des Schreiens, daß die Knebelung bei kampfbedingter äußerster Luftknappheit über 20 Minuten durchgeführt worden war,

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 14. März 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

(...) (und) daß die Hände des von vorn anpressenden Grenzpolizisten die Luftdurchlässigkeit vermindert haben."

Auf eine schriftliche Frage des Abgeordneten Manfred Such antwortete die Bundesregierung am 7. Februar 1996: „Einen dienstlich zugewiesenen Beißschutz gibt es beim Bundesgrenzschutz nicht. Somit konnte der BGS im Falle des nigerianischen Staatsangehörigen Bankole nur auf andere, also auch auf selbst erstellte Hilfsmittel zurückgreifen (...) Es liegen keine Erkenntnisse vor, denen zufolge der im Fall Bankole verwendete Beißschutz, der aus einem zylinderförmigen Wollstoff und einem Haltegurt bestand, sachwidrig war, namentlich ein Erstickungsrisiko beinhaltete."

Vorbemerkung

Für die Abschiebung von Ausländern sind die Ausländerbehörden der Länder zuständig (§ 63 AuslG). Dem BGS obliegt lediglich das Verbringen des Ausländers vom Grenzübergang über die deutsche Außengrenze ins Ausland.

Im Jahre 1995 wurden von bundesdeutschen Flughäfen 30 252 Abschiebungen durchgeführt. In der überwiegenden Anzahl (26 398 = 87,26 %) der Rückführungen war eine Begleitung durch Polizeibeamte nicht erforderlich.

Bei 3 854 Abschiebungen (= 12,74 %) konnte aufgrund der zu erwartenden Renitenz der betroffenen Personen auf eine Begleitung jedoch nicht verzichtet werden. Das Begleitpersonal wurde in diesen Fällen überwiegend durch den BGS gestellt.

Bei den begleiteten Rückführungen ist in Einzelfällen bei extremer Renitenz der ausländischen Staatsbürger zur Durchsetzung des zu vollstreckenden Verwaltungsaktes unumgänglich, unmittelbaren Zwang anzuwenden.

Im Fall des nigerianischen Staatsbürgers Kolce Bankole hatte die zuständige Ausländerbehörde vor dem Vorfall vom 30. August 1994 insgesamt fünf Rückführungsversuche veranlaßt, die überwiegend an der extremen Renitenz des B. scheiterten.

Die beigefügte Dokumentation stellt den Vorgang ergänzend zu den nachfolgenden Antworten dar. (Anlage 1)

1. Ist es zutreffend, daß es sich bei der bei Bankole aufgefundenen Substanz – entgegen der Antwort der Bundesregierung – nicht um „0,5 g Rauschgift unbekannter Art", sondern um Cannabis gehandelt hat?

   Ist es zutreffend, daß der Abschiebevorgang Bankoles eingeleitet worden ist, nur weil dieser sich im Besitz einer Menge Cannabis befand, deren Besitz nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts straflos sein soll?

Für die Entscheidung über die Abschiebung des nigerianischen Staatsbürgers Kola Bankole (B.) war die Stadt Kaiserslautern als Ausländerbehörde zuständig. Ihr oblag die Prüfung und Bewertung der Abschiebungsgründe.

Im übrigen siehe Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS vom 4. Dezember 1995 – Drucksache 13/3188 –.

2. Um was handelte es sich bei dem „zylinderförmigen Wollstoff", aus dem der Knebel Bankoles bestanden haben soll, bzw. woraus bestand das Füllmaterial des Knebels?

   Wie war der Haltegurt an Bankoles Knebel angebracht?

Bei dem Beißschutz handelte es sich um ineinandergestülpte Socken, durch die ein Gurt gezogen war.

Wie das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen unterstreicht, begegnet die Verwendung eines Beißschutzes im vorliegenden Fall keinen rechtlichen Bedenken.

Nach dem Ergebnis des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens beruhte der Tod des B. ausweislich der durchgeführten Obduktion nicht auf Erstickung, sondern auf einer von den Beteiligten nicht erkennbaren Herzanomalie. Der verwendete Beißschutz wurde von einem Sachverständigen überprüft. Hierbei ist der Gutachter bei einem Versuch zu dem Ergebnis gelangt, daß die Mundatmung zwar stark erschwert, aber noch möglich und die Nasenatmung etwas erschwert, aber noch in ausreichendem Maße möglich war. Im übrigen siehe Antwort zu Frage 9 Buchstabe a und b.

3. Inwiefern preßte ein BGS-Beamter mit seiner Hand Bankole auch von vorn den Knebel gegen Mund und Nase?

Bei der Plazierung des B. in die Sitzreihe des Luftfahrzeuges leistete dieser – u. a. durch Beißversuche – erheblichen Widerstand. Daraufhin wurde der Beißschutz eingesetzt. Dieses geschah dergestalt, daß ein beteiligter BGS-Beamter den Beißschutz über den Mund des B. zog und die Gurtenden nach hinten zu einem weiteren BGS-Beamten reichte. Dieser zog nun die Gurtenden an. Gleichzeitig fixierte ein BGS-Beamter den Beißschutz mit den Händen auf dem Mund des B. Hierdurch wurde die Mundatmung eingeschränkt, während die Nasenatmung im wesentlichen uneingeschränkt erfolgen konnte.

4. An welchen Gurten bzw. an welchem Knebel wurde durch Grenzpolizisten wie lange bis zur Verabreichung von sedierenden Medikamenten gezogen?

Bevor der Beißschutz eingesetzt wurde, versuchten die beteiligten BGS-Beamten – zunächst vergeblich – mittels eines Klettbandes die Füße des B. nach hinten zu ziehen. Auch gelang es ihnen nicht, den Oberkörper des B., der mehrmals mit dem Kopf stieß und Beißversuche unternahm, mittels eines Gurtes, der von zwei beteiligten BGS-Beamten nach hinten gezogen wurde, in den Sitz zu zwingen.

Zwischen dem Beginn der Auseinandersetzung in der Maschine und der Injektion lagen etwa zehn Minuten.

5. Ist es zutreffend, daß Bankole 5 ml des Medikaments „Haldol" und 10 ml „Psyquill" intramuskulär injiziert worden sind?

   Welche Gegenanzeigen bestehen bei diesen Medikamenten?

   Welche Nebenwirkungen können diese Medikamente verursachen?

Die Frage ist Gegenstand eines noch anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens. Aus Rechtsgründen wird daher von einer Beantwortung der Frage abgesehen.

6. Führt die Verabreichung derartiger Medikamente zu Muskelrelaxationen und damit zu einer (zusätzlichen) Dämpfung der Atem- und Zungenmuskulatur?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. An welchen Gurten bzw. an welchem Knebel wurde durch Grenzpolizisten wie lange nach der Injizierung der Medikamente gezogen?

Unmittelbar nach der Injektion wurde der Beißschutz gelockert, so daß er vor der Brust des B. hing.

8. Wie lange war der Knebel insgesamt im Mundbereich Bankoles eingesetzt?

Vor dem Verbringen des B. in das Luftfahrzeug kam es zu einem drei- bis vierminütigen Einsatz des Beißschutzes. Im Flugzeug selbst kam es ca. zehn Minuten lang zu erheblichen Widerstandshandlungen des B., in dessen Verlauf der Beißschutz kurzfristig erneut eingesetzt wurde.

9. Ist es zutreffend, daß die Darstellung der Bundesregierung, daß nach der Injizierung der Knebel gelockert worden sei, auf der Sachverhaltsschilderung nur eines der eingesetzten BGS-Beamten beruht?

   a) Wie lauten die diesbezüglich abweichenden Aussagen der übrigen fünf eingesetzten BGS-Beamten (bitte ausführlich darstellen)?

   b) Wieso wurden diese abweichenden Angaben in der Antwort der Bundesregierung nicht erwähnt?

Die Aussage, daß der Beißschutz nach der Injektion gelockert wurde, ergibt sich aus dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main. In die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft waren alle an der Abschiebung beteiligten BGS-Beamten eingebunden. Die Staatsanwaltschaft ist in ihrem Einstellungsbeschluß im Ermittlungsverfahren gegen die beteiligten BGS-Beamten zu dem Ergebnis gekommen, daß die Maßnahmen der Beamten im Hinblick auf das Verhalten des B., der erheblichen Widerstand leistete, zu beißen versuchte und auf eine Aidserkrankung hinwies, gerechtfertigt und verhältnismäßig waren.

10. Welche realistische Möglichkeit hatte Bankole, die „freiwillige" Aufgabe seiner Widerstandshandlungen für die BGS-Beamten sichtbar anzuzeigen, angesichts dessen, daß er
   - an Händen und Füßen gefesselt war,
   - gleichzeitig an Knebel und Brustgurt gezogen wurde
   - und ihm zudem muskelrelaxierende Medikamente injiziert worden sind?

Durch verbale Äußerungen und durch sichtbare Aufgabe seiner durch extreme körperliche Gewalt geleisteten Widerstandshandlungen.

11. Wie viele Minuten nach Injizierung der Medikamente konnte bei Bankole der Puls nur noch schwach getastet werden?
   a) Wie viele Minuten nach Injizierung der Medikamente konnte bei Bankole der Puls nicht mehr getastet werden?

Siehe Antwort zu Frage 5.

12. Warum haben die eingesetzten BGS-Beamten spätestens ab dem Moment des stark abfallenden Pulses
   - nicht den Knebel aus dem Mund- bzw. Nasenbereich Bankoles,
   - nicht dessen Brustgurt,
   - nicht die bäuchlings verkreuzt angebrachten Handfesseln entfernt
   - und so die atmungsbehindernde Sitzstellung aufgelöst,
   - nicht einen Rettungswagen angefordert?
      a) Warum haben die BGS-Beamten Bankole in der Zeit, in der Dr. H. vom Cockpit aus ein EKG-Gerät anfordern ließ, Bankole nicht in eine stabile Seitenlage gelegt und keine Puls- und Atmungskontrolle bzw. Mund-zu-Mund-Beatmung versucht?
      b) Ist es zutreffend, daß die BGS-Beamten verpflichtet gewesen wären, mindestens eine halbe Stunde lang Wiederbelebungsversuche zu unternehmen?

         Wenn ja, wie lauten die entsprechenden straf- bzw. dienstrechtlichen Vorschriften?

Siehe Antworten zu Fragen 7, 9 und zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS – Drucksache 13/3188 –.

13. Welche Aufgabe hatten die beiden hochrangigen BGS-Vorgesetzten (je ein POR und POK) in dem Flugzeug, mit dem Bankole ausgeflogen werden sollte?
   a) Warum haben diese BGS-Beamten nicht in den tödlich verlaufenen Geschehensablauf eingegriffen?
   b) Ist es zutreffend, daß die vorgesetzten BGS-Angehörigen während des Geschehens den Tatort verließen?
   c) Wenn ja, wann verließen sie den Tatort, und warum?
   d) Stellt das Verlassen eines sich tödlich zuspitzenden Tatgeschehens eine Verletzung von Aufsichts- und Lebenssicherungspflichten der BGS-Vorgesetzten dar?

Der Leiter des Kontrollbereichs und der Sachbearbeiter Rückführung beim Grenzschutzamt Frankfurt am Main befanden sich aufgrund eigener Entscheidung im Rahmen der Ausübung der

Dienstaufsicht bei der Überwachung von zu vollstreckenden Verwaltungsakten in ihrem Zuständigkeitsbereich vor Ort. Da die Handlungsweisen der an der Rückführung beteiligten BGS-Beamten nicht gegen bestehendes Recht verstießen und eine lebensbedrohliche Situation für den B. für keinen der beteiligten BGS-Beamten erkennbar war, bestand für ein Einschreiten der beiden Polizeivollzugsbeamten des BGS keine Veranlassung. Hieraus resultierte auch der Entschluß beider, sich im unmittelbaren Anschluß an die Verabreichung der Beruhigungsspritze und der Lockerung des Beißschutzes der Erfüllung weiterer Dienstpflichten an anderer Stelle des Flughafens zu widmen.

Die Staatsanwaltschaft hat eine schuldhafte Verletzung von Aufsichts- oder sonstigen Rechtspflichten beider Beamter nicht festgestellt.

14. Welchem Zweck diente die Verabreichung der Psychopharmaka während des Abschiebevorgangs, welche Rechtsvorschriften waren dabei zu beachten, und welche Grenzen ergaben sich daraus für diesen medikamentösen Eingriff?

Siehe Antwort zu Frage 5.

15. Wie begründet die Bundesregierung die Zulässigkeit der Verabreichung dieser oder vergleichbarer sedierender sowie die Atmungsmuskulatur relaxierender Medikamente, nachdem Bankole eine – vergleichbar „einem 5000 m-Lauf" – körperliche Leistung fortsetzte und zusätzlich die Atmung Bankoles

    - durch das Hineinzerren des Knebels,
    - durch das Einschnüren seines Brustkorbes
    - als auch durch die von vorne auf den Knebel pressende Hand eines Grenzpolizisten

    mehrfach und dauerhaft stark eingeschränkt worden ist?

Siehe Antwort zu Frage 5.

16. Wäre Bankole nach dem Eintritt der Wirkung des verabreichten Medikaments den Vorschriften des BGS entsprechend bzw. denen der Fluggesellschaft flugtauglich gewesen?

    Wenn nein, wieso wurde der Abschiebevorgang mit der Verabreichung des Medikaments nicht abgebrochen?

Siehe Antwort zu Frage 5.

17. Wie wollte der BGS gewährleisten, daß Bankole bei ggf. während des Fluges auftretenden unerwarteten körperlichen Reaktionen auf die injizierten Medikamente unverzüglich – wie aus medizinischer Sicht erforderlich – hätte in ein Krankenhaus eingeliefert werden können?

Das Grenzschutzamt Frankfurt am Main hatte Begleitung des B. während des Fluges durch einen Arzt vorgesehen, damit etwaige aus medizinischer Sicht erforderliche Maßnahmen durchgeführt werden konnten.

18. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse über Aussagen von Angehörigen des Flugzeugpersonals bzw. des Kapitäns des Flugzeuges zum Tatgeschehen?

    Wenn ja, welchen Inhalts sind diese Aussagen (bitte ausführlich darstellen)?

    Hat es kritische bzw. ablehnende Bemerkungen seitens dieser Zeuginnen bzw. Zeugen gegeben?

    Wenn ja, warum wurde der Abschiebevorgang nicht aufgrund dieser Kritik unter- bzw. abgebrochen?

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main ist zu dem abschließenden Ergebnis gekommen, daß das Flugpersonal über keine weiterführenden Erkenntnisse verfügte, die über den Grad der Fesselung bei der Verbringung von B. ins Flugzeug hinausgingen.

19. Handelte es sich bei dem Bankole eingeführten Zwangsmittel – wie die Bundesregierung geantwortet hatte – tatsächlich um einen „Beißschutz"?

    a) Wie begründet die Bundesregierung die Zulässigkeit der Verwendung eines „Beißschutzes" bei Bankole?

    b) Kann die Bundesregierung bestätigen, daß unter medizinischen Gesichtspunkten ein Beißschutz allein zur Eigensicherung Bankoles hätte eingesetzt werden dürfen?

    c) Warum wurde Bankole als Beißschutz ein atemeinschränkender Knebel ein- und nicht z.B. ein Eishockey-Gesichtsschutzhelm aufgesetzt, wobei keinerlei Erstickungsgefahr bestanden hätte?

    d) Stellt die Verwendung eines atemeinschränkenden Knebels als „Beißschutz" zum Zwecke der Verhinderung des Schreiens eine Zweckentfremdung und damit eben doch eine sachwidrige Anwendung eines Beißschutzes dar?

       Wenn nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 2.

20. Wer hat den Bankole eingesetzten Knebel wann, zu welchem Zweck und auf wessen Anweisung/Anregung hin entwickelt?

    Wie oft ist dieser Knebel vor bzw. nach der Abschiebung Bankoles zur Anwendung gekommen?

Den Knebel hat ein in Rückführungsangelegenheiten seit über zehn Jahren erfahrener BGS-Beamter eingesetzt, der bei Rückführungsaktionen häufig mit schwierigen Situation konfrontiert gewesen ist. In der Vergangenheit hatte er ein solches Hilfsmittel bei renitenten Personen schon mehrfach eingesetzt. Nach der versuchten Rückführung des B. wurde der Beißschutz nicht mehr verwendet.

21. Wann wurde dieser neu entwickelte Knebel vor seiner erstmaligen Anwendung daraufhin geprüft, ob eine abzuschiebende Person gefährdet werden könnte?

    a) Sofern eine entsprechende Prüfung vorab nicht durchgeführt worden ist, warum wurde darauf verzichtet?

       Handelt es sich um ein übliches Vorgehen, nicht ordnungsgemäß geprüfte Zwangsmittel einzusetzen?

    b) Sofern eine entsprechende Prüfung vorab nicht durchgeführt worden ist, wie ist dieses Unterlassen straf-, dienst- bzw. disziplinarrechtlich zu bewerten?

Siehe Antwort zu Frage 9 Buchstabe a und b.

22. Ist es zutreffend, daß der Bankole eingesetzte Knebel eine Luftdurchlässigkeit von maximal 130 l/min aufwies?

    a) Wie ist der durch den Beißschutz bzw. durch die auf den Knebel pressende Hand des BGS-Beamten verursachte Luftmangel Bankoles zu quantifizieren ?

    b) Wie kommt die Bundesregierung vor diesem Hintergrund zu der Ansicht, es würden „keine Erkenntnisse" für ein durch Bankoles Knebel bedingtes Erstickungsrisiko vorliegen?

       Aufgrund welcher Anhaltspunkte kann die Bundesregierung dieses Risiko vollständig ausschließen?

Siehe Antworten zu Frage 9 und Frage 19 Buchstabe c.

Anlage 1

Dokumentation

1. 2. Oktober 1989

Einreise des Nigerianers in die Bundesrepublik Deutschland. Nach Ablehnung des Asylverfahrens hält er sich illegal in Deutschland und in den Niederlanden auf. Das Ausländeramt der Stadt Kaiserslautern veranlaßt mehrere Rückführungen, die überwiegend an der Renitenz des Schüblings scheitern.

- 1. Abschiebung am 19. März 1994 durch Stadt Kaiserslautern geplant. Abgelehnt, da B. lediglich im Besitz eines deutschen Reisedokuments war, das Nigeria nicht akzeptiert.
- Mit Schreiben vom 29. März 1994 teilt die Stadt Kaiserslautern mit: „Der Ausländer ist als Drogenkonsument registriert. Nach Mitteilung des Anstaltsarztes der JVA Zweibrücken zeigte der Ausländer während seiner Inhaftierung Auffälligkeiten. Es wurde uns mitgeteilt, daß eine Abschiebung des Ausländers ohne Begleitung durch Beamte des BGS und Medikamente nicht möglich sei."
- 2. Rückführung am 15. April 1994 mit zwei Begleitbeamten geplant. Beförderung wurde nach erheblicher Widerstandsleistung an Bord des Flugzeuges durch den Flugkapitän abgelehnt. B. befreite sich aus seinem Sitz und griff die Begleitbeamten an. Er trat, schlug um sich und schrie lauthals.
- 3. Rückführung am 27. Mai 1994 geplant (diesmal als gewalttätig angekündigt). Es wurden wiederum zwei Begleitbeamte eingesetzt. B. leistete erneut erheblichen Widerstand. Beförderung wurde durch den Flugkapitän abgelehnt.
- Mit Schreiben vom 30. Mai 1994 teilte die Stadt Kaiserslautern mit, daß dem B. bereits vor den beiden zuletzt durchgeführten Abschiebungen durch den Anstaltsarzt der JVA Beruhigungsmittel verabreicht worden waren. Nach Einschätzung des Arztes würde B. weiterhin Widerstand leisten, die Abschiebung sei seines Erachtens nur unter Anwendung brachialer Gewalt durchführbar.
- 4. Rückführung vorgesehen für den 24. Juni 1994 mit vier Begleitbeamten. Bei Ankunft in Lagos verweigerte die dortige Grenzbehörde die Übernahme, da B. angab, jamaikanischer Staatsangehöriger zu sein. Das von der nigerianischen Botschaft in Bonn ausgestellte Heimreisedokument wurde nicht anerkannt.
- 5. Rückführung vorgesehen für den 27. Juli 1994 mit vier Begleitbeamten. Sie scheitert erneut an erheblicher Widerstandsleistung des B., die den Flugkapitän veranlassen, die Beförderung zu verweigern.
- Mit Schreiben vom 29. Juli 1994 teilt Stadt Kaiserslautern mit, daß der Anstaltsarzt der JVA Zweibrücken nicht bereit sei, B. vor einer erneuten Abschiebung Beruhigungsmittel zu verabreichen. Er wolle auch nicht mit einem Kollegen in Frankfurt am Main über eine solche Medikation sprechen und verwei-

gerte jegliche Auskunft über erforderlich gewordene Behandlungen des B. bei den vorhergehenden Abschiebeversuchen. Er sei für den Ausländer nur solange zuständig, wie sich dieser in der JVA befinde. Zuständig für eine Medikation während des Fluges sei dann Frankfurt am Main.

2. 30. August 1994

6. Abschiebungsversuch
Bei der Ankündigung zur Rückführung teilt die Ausländerbehörde mit, daß der Schübling renitent sei und als Drogenkonsument gelte. Der BGS wird gebeten, die Begleitung durch einen Arzt sicherzustellen. B. wurde am Mittag des 30. August 1994 – wegen des anläßlich der vorangegangenen Abschiebeversuche geleisteten Widerstandes bereits massiv gefesselt – von Polizeibeamten aus Rheinland-Pfalz zum 19. Polizeirevier am Flughafen Frankfurt am Main gebracht.

Der für die Durchführung der Abschiebung zuständige Bundesgrenzschutz hatte vier Beamte des Grenzschutzsamtes Frankfurt am Main für die entsprechende Maßnahme abgestellt.

Gegen 12.45 Uhr kamen die BGS-Beamten am 19. Revier überein, B. für die Abschiebung vorzubereiten. B. wurde zu diesem Zweck zum ca. 75 m entfernten Bereich C 3 S verbracht, wo ein separater Raum speziell für die Abwicklung von Abschiebungen existierte. Der aufgrund seiner Fesselung gehunfähige B. wurde sodann von zwei BGS-Beamten und zwei rheinland-pfälzischen Beamten zu dem fraglichen Raum verbracht, wo er auf gefährliche Gegenstände untersucht werden sollte. Hierbei leistete B. erheblichen Widerstand, wobei er mit dem Kopf stieß, kratzte und biß.

Einer der BGS-Beamten sah sich deshalb veranlaßt, einen mitgeführten Beißschutz einzusetzen. Der Knebeleinsatz dauerte drei bis vier Minuten.

Gegen 13.25 Uhr traf der vom Grenzschutzamt Frankfurt am Main auf Anforderung des zuständigen Ausländeramtes – der Kreisverwaltung Bad Dürkheim – beauftragte Arzt der Flughafenklinik ein. Der Arzt war mit der Begleitung des B. betraut worden, um im Falle von Auseinandersetzungen für dessen gesundheitliche Belange dazusein.

Gegen 13.45 Uhr trugen BGS-Beamte den B. wieder in das Fahrzeug aus Rheinland-Pfalz; anschließend wurde er auf das Vorfeld zu der dort stehenden Lufthansamaschine gefahren.

Als es darum ging, den B. in die Maschine zu seinem Sitz zu bringen, leistete dieser wieder erheblichen Widerstand, indem er sich versteifte, die Beine streckte, mit dem Kopf stieß und Beißversuche unternahm.

Daraufhin wurde erneut der Beißschutz eingesetzt. Dies hatte zur Folge, daß die Mundatmung erheblich eingeschränkt wurde, die Nasenatmung jedoch im wesentlichen uneingeschränkt erfolgen konnte.

Gegen ca. 14.00 Uhr verabreichte der während der gesamten Dauer der Widerstandshandlungen des Ausländers anwesende Arzt dem B. eine Beruhigungsspritze. Im Anschluß daran wurde der Beißschutz gelockert, so daß der Knebel vor der Brust des B. hing.

Zwischen dem Beginn der Auseinandersetzung in der Maschine und der Injektion lagen etwa zehn Minuten.

Einige Minuten später konnte der Arzt den (zunächst noch tastbaren) Puls nur noch ganz schwach und schließlich gar nicht mehr tasten.

Die daraufhin durch den Arzt durchgeführten Tests, Effekte zu produzieren, verliefen negativ.

Der Arzt rief daraufhin den Notarztwagen der Flughafenklinik, der mit zwei Rettungssanitätern bereits nach ca. max. 3,5 Minuten die Maschine erreichte. Nach Durchführung verschiedener Messungen mit dem EKG-Gerät stellte der Arzt schließ den Tod des B. fest.

Nach Bekanntwerden des Todes nimmt das Grenzschutzamt Frankfurt/Main sofort die vorgeschriebenen Unterrichtungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft etc. vor. Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main ordnet eine Nachrichtensperre an.

3. 31. August 1994

Als erste Medienreaktion erscheint ein Beitrag in Videotext – Hessen –. Er unterrichtete darüber, daß ein 30jähriger Nigerianer auf dem Flughafen Frankfurt/Main verstorben ist, als er in seine Heimat abgeschoben werden sollte. Die Todesursache solle durch eine Obduktion geklärt werden.

Am gleichen Tage recherchierte eine Redakteurin der Frankfurter Rundschau beim Grenzschutzamt Frankfurt/Main Flughafen in gleicher Sache. Sie behauptet, ein anonymer Anrufer habe ihr mitgeteilt, daß auf dem Flughafen Frankfurt/Main ein Nigerianer von vier BGS-Beamten in ein Flugzeug verbracht und dabei derart mißhandelt wurde, daß er verstorben sei.

4. 1. September 1994

Berichte über den Tod des Nigerianers in verschiedenen Tageszeitungen aus dem Frankfurter Raum und durch Presseagenturen. AFP meldet, daß der Tod nach einer Injektion mit einem Betäubungsmittel eingetreten sei. Nach dem ersten Befund könne auf eine natürliche innere Ursache geschlossen werden.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main gibt eine Presseerklärung mit dem Tenor aus, daß der krankhafte Befund des Herzens und die darüber hinaus festgestellte chronische und akute Kreislaufschwäche geeignet waren, den plötzlichen Tod aus natürlicher innerer Ursache herbeizuführen.

5. 2. September 1994

Das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz gibt eine Presseerklärung heraus, die die Gewalttätigkeit des B. hervorhebt und erklärt, daß es keine Anhaltspunkte für eine strafrechtliche Verfolgung der rheinland-pfälzischen Polizeibeamten am Tode des nigerianischen Staatsangehörigen gebe.

dpa und AFP kommentieren die Presseerklärung der Staatsanwaltschaft, die Frankfurter Rundschau berichtet unter der Überschrift „Staatsanwaltschaft ermittelt gegen BGS-Arzt".

6. 5. Oktober 1994

Die Ärzte Claus Metz und W. Beck wenden sich in einem offenen Brief an die Ärzte der Flughafenklinik Frankfurt/Main. In ihm behaupten sie, in dem vorliegenden Obduktionsbericht, der von einem Lufthansamitarbeiter eingesehen worden sei, sei als Todes-

ursache Ersticken durch Knebelung genannt. Sie appellieren an die Flughafenärzte, sich „weiteren Anforderungen zur Abschiebungsbeihilfe zu widersetzen" und zitieren als Beweis für die vermeintlich unmenschliche Behandlung von Schüblingen den Lufthansakapitän Ulrich Westermann.

dpa und HR 3 berichten über diese neue Version.

Die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main gibt eine weitere Presseerklärung heraus, in der betont wird, daß nach wie vor die Annahme eines Herztodes gerechtfertigt sei. In der Erklärung wird festgehalten, dem Schübling sei ein Beißschutz angelegt worden, weil er gedroht habe, die Beamten durch Bisse zu verletzen und mit seiner Aidskrankheit zu infizieren. AFP meldet dies und stellt die Erklärung den Aussagen der genannten Ärzte Metz und Beck gegenüber.

dpa bringt unter dem Titel „Beißschutz für Asylbewerber bringt Grenzschutz ins Zwielicht" einen Bericht, in dem Äußerungen von BGS-Beamten offensichtlich unrichtig wiedergegeben werden. Die Ausführungen werden von einigen Zeitungen aufgegriffen. Das Grenzschutzpräsidium Mitte legt mit Bericht vom 6. Oktober 1994 eine Stellungnahme der in dem o. a. Bericht namentlich genannten Grenzschutzbeamten vor.

7. 7. Oktober 1994

Die Hessenschau des HR 3 berichtet über den Tod des Nigerianers, wobei Interviewpartner wieder der Flugkapitän Ulrich Westermann ist.

Ein Interview mit W. wird im Spiegel veröffentlicht. W. behauptet, bei einem Abschiebeversuch eine Woche vor dem Tod des B. dessen Beförderung abgelehnt zu haben. (Zu diesem Zeitpunkt fand ein Abschiebeversuch jedoch gar nicht statt, s. Nr. 8.)

Die Gewerkschaft der Polizei schaltet sich ein und stellt sich mit entsprechendem Presseecho vor die BGS-Beamten. Die Süddeutsche Zeitung berichtet unter der Überschrift „Ärzte relativieren Vorwürfe", daß die Informationen über die Obduktionsberichte, auf die die Ärzte Beck und Metz sich bezogen, aus dritter Hand stammten.

Die Medien, die den BGS auffallend heftig und einseitig kritisiert und beschuldigt hatten (dpa, Frankfurter Rundschau und Hessenschau) erwähnen diesen „Rückzieher" der Ärzte Beck und Metz mit keinem Wort. Bundesinnenminister Kanther legt der Presse eine Dokumentation vor, aus der sich die Haltlosigkeit der Vorwürfe der nigerianischen Seite ergibt, 25 Nigerianer seien „unter mysteriösen Umständen" ums Leben gekommen.

8. 10. Oktober 1994

Da in Kreisen des BGS Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Aussage des Flugkapitäns W. und an dessen Glaubwürdigkeit erhoben werden, wird das Grenzschutzamt Frankfurt/Main beauftragt, entsprechende Recherchen anzustellen. Der Bericht wird am 10. Oktober 1994 vorgelegt. Er erhärtet die Zweifel und macht weitere Nachforschungen erforderlich (siehe Nr. 9).

9. 14. Oktober 1994

Der Bundesminister des Inneren fragt beim Vorstand der Deutsche Lufthansa (DLH) nach, ob Westermann überhaupt bei einem Abschiebeversuch des B. als Flugkapitän oder Copilot eingesetzt war.

10.	4. November 1994	DLH teilt mit, daß Flugkapitän W. erklärt habe, die Abschiebungen verwechselt zu haben. W. lehnt auch die Beförderung von Schüblingen nicht mehr grundsätzlich ab.
11.	23. November 1994	Staatssekretär Prof. Dr. Schelter wendet sich mit einem Brief an den HR und erläutert den Sachverhalt.
12.	1. Dezember 1994	Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder wendet sich gegen Versuche von Amnesty International, die deutsche Polizei als im Kern ausländerfeindlich hinzustellen.
13.	10. Mai 1995	Der Verein demokratischer Ärzte wendet sich in einem offenen Brief an den BGS und die Gewerkschaft der Polizei auf dem Flughafen Frankfurt/Main und wiederholt darin die bekannten Vorwürfe, u. a. auch wegen des Nigerianers B. In einem sich anschließenden Schriftwechsel fordert das Grenzschutzpräsidium Mitte die Konkretisierung der allgemein gehaltenen Behauptungen. Eine Reaktion darauf erfolgt nicht. Die Gewerkschaft der Polizei verwahrt sich mit Schreiben vom 18. Mai 1995 gegen die Anwürfe.
14.	22. Oktober 1995	Der Spiegel berichtet von einem Gutachten für die Frankfurter Staatsanwaltschaft, das zu dem Ergebnis kommt, daß Herr B. noch leben könnte, wenn der BGS bei der Abschiebung weniger gewaltsam vorgegangen und der anwesende Flughafenarzt rechtzeitig tätig geworden wäre. Die Meldung wird von AFP, der Frankfurter Rundschau und dem Tagesspiegel weitergegeben.
15.	6. November 1995	Mit Verfügung vom 4. Oktober 1995, Eingang im Bundesministerium des Innern am 6. November 1995 hat die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt/Main das Ermittlungsverfahren gegen die sechs beteiligten PVB des BGS gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
16.	7. Dezember 1995	Die gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt/Main von dem Verfahrensbevollmächtigten der Familie des B. eingelegte Beschwerde wurde mit Entscheidung des Generalstaatsanwaltes der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt/Main vom 7. Dezember 1995 verworfen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333